

Art. 1 § 6 EWIVG Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Geschäftsführer

EWIVG - EWIV-Ausführungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 19.05.2021

1. (1) Die Geschäftsführer haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angaben haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. (2) Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Vereinigung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie können sich von der Schadenersatzpflicht durch den Gegenbeweis befreien, daß sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewendet haben.
3. (3) Die Ansprüche nach Abs. 2 verjähren in fünf Jahren.

In Kraft seit 01.10.1995 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at